

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 13. April 1976

zur Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie des Rates vom 19. November 1973 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bescheinigungen und Kennzeichnungen für Drahtseile, Ketten und Lasthaken

(76/434/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —*Artikel 2*

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 19. November 1973 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bescheinigungen und Kennzeichnungen für Drahtseile, Ketten und Lasthaken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der technische Fortschritt ermöglicht eine Vereinfachung der für die Kennzeichnung von Drahtseilen, Ketten und Lasthaken erforderlichen Angaben.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien über die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Gebiet der Hebezeuge, Fördergeräte und Lastenaufnahmeeinrichtungen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie des Rates vom 19. November 1973 wird durch den Anhang dieser Richtlinie ersetzt.

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen neun Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Bestimmungen mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder zu erlassen beabsichtigen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. April 1976

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 335 vom 5. 12. 1973, S. 51.

ANHANG

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Jede Länge von Drahtseilen und Ketten sowie jeder Lasthaken müssen mit einem Zeichen oder, wenn die Anbringung eines Zeichens nicht möglich ist, einer Plakette oder einem Ring versehen sein, die fest angebracht sind und Angaben über den Hersteller oder seinen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten enthalten sowie die dazugehörige Bescheinigung (vgl. Nr. 2.1, 3.1 und 4.1) ausweisen.
- 1.2. Der Hersteller oder sein in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter gewährleistet mittels dazugehöriger Bescheinigung, daß alle Längen von Drahtseilen und Ketten sowie jeder Lasthaken den darin aufgeführten Kennwerten entsprechen (vgl. Nr. 2.1, 3.1 und 4.1).

2. BESTIMMUNGEN FÜR DRAHTSEILE

- 2.1. Für jedes Drahtseil hat der Hersteller oder sein in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter eine Bescheinigung mitzuliefern, die mindestens folgende Angaben enthält:
 1. Name und Anschrift des Herstellers oder seines in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten.
 2. Nenndurchmesser.
 3. Nominale Masse pro lfd. Meter.
 4. Schlagart (Kreuzschlag, Gleichschlag, Wechselschlag) und Schlagrichtung (rechts-, linksgängig).
 5. Vorgeformt oder nicht vorgeformt.
 6. Konstruktion (Aufbau und Typ des Drahtseils, Zahl der Litzen, Zahl der Drähte pro Litze, Art der Einlage und deren Aufbau, wenn sie aus Stahl ist).
 7. Nennfestigkeit(en) der Drähte.
 8. Mindestbruchkraft des Seils (d. h. die Mindestkraft, die im Zugversuch bis zum Bruch erreicht werden muß).

Falls am Drahtseil ein Zugversuch bis zum Bruch durchgeführt wurde, sind über den Versuch Angaben zu machen.
 9. Oberflächenausführung: bei verzinkten Drähten ist der Grad oder die Qualität, bei einem anderen Korrosionsschutz sind die Einzelheiten anzugeben.
 10. Falls das Seil nicht aus Kohlenstoffstahl hergestellt ist, Angabe der Spezifikation.
 11. Falls das Drahtseil nach einer national oder international gebräuchlichen Norm hergestellt worden ist, Angabe dieser Norm.
 12. Falls Prüfungen an den Drähten und/oder am Drahtseil durchgeführt wurden, Angabe der Normen oder Spezifikationen, denen diese Prüfungen genügen.

Falls nicht nach einer Norm oder Spezifikation ausgeführt, Angabe der Einzelheiten und der Ergebnisse.
 13. Falls die Konstruktion oder der Aufbau des Drahtseils eine besondere Unterhaltung und/oder Überwachung erfordert, sind entsprechende Angaben zu machen.
 14. Unterschrift des Verantwortlichen gemäß Punkt 1.
 15. Stellung des Unterzeichners in der Firma des Herstellers oder des Bevollmächtigten des Herstellers.
 16. Ort und Datum.

3. BESTIMMUNGEN FÜR RUNDSTAHLKETTEN

3.1. Für jede Rundstahlkette hat der Hersteller oder sein in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter eine Bescheinigung mitzuliefern, die mindestens folgende Angaben enthält:

1. Name und Anschrift des Herstellers oder seines in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten.
2. Kennwerte der nichtleeren Kette:
äußere Nennlänge eines Kettenglieds, Nennaußenbreite eines Kettenglieds, Nenn Durchmesser des Rundstahls mit Toleranzangabe;
eine Skizze mindestens zweier aufeinanderfolgender Kettenglieder mit Maßangaben ist beizufügen.
3. Kennwerte der leeren Kette:
äußere Nennlänge eines Kettenglieds, Nennaußenbreite eines Kettenglieds, Nenn Durchmesser des Rundstahls, Nennteilung sowie Toleranzen zu all diesen Angaben;
eine Skizze mindestens zweier aufeinanderfolgender Kettenglieder mit Maßangaben ist beizufügen.
4. Nominale Masse pro lfd. Meter.
5. Methode der Schweißung der Glieder.
6. Prüfkraft der gesamten Kette nach deren Wärmebehandlung.
7. Mindestbruchkraft der Kette (d. h. die Mindestkraft, die im Zugversuch bis zum Bruch erreicht werden muß).
8. Mindestgesamtbruchdehnung in Prozenten: Angabe der Probelänge oder Anzahl der Kettenglieder.
9. Werkstoffeigenschaften der Kette (z. B. internationale Kettenklasse oder gegebenenfalls Spezifizierung des Kettenstahls).
10. Art der angewandten Wärmebehandlung.
11. Falls die Kette nach einer national oder international gebräuchlichen Norm hergestellt worden ist, Angabe dieser Norm.
12. Falls Prüfungen an der Kette durchgeführt werden, Angaben der Normen oder Spezifikationen, denen diese Prüfungen genügen. Wenn nicht nach einer Norm oder Spezifikation ausgeführt, Angabe der Einzelheiten und der Ergebnisse.
13. Falls Eigenschaften einer Kette eine besondere Behandlung, Unterhaltung und/oder Überwachung erfordern, sind entsprechende Angaben zu machen.
14. Unterschrift des Verantwortlichen gemäß Punkt 1.
15. Stellung des Unterzeichners in der Firma des Herstellers oder des Bevollmächtigten des Herstellers.
16. Ort und Datum.

3.2. Werden Ketten gemäß einer national oder international gebräuchlichen Norm hergestellt, so müssen sie mit entsprechenden Gütekennzeichen versehen sein, die gut lesbar und dauerhaft angebracht sein müssen. Diese Gütezeichen sind an jeder Kettenlänge anzubringen. Es muß mindestens eine Kennzeichnung je Meter oder mindestens eine Kennzeichnung jedes zwanzigste Kettenglied vorhanden sein, je nachdem welcher Abstand geringer ist.

Die Kennzeichen müssen folgende Abmessungen haben:

Nennstärke des Rundstahls in Millimetern	Mindestgröße der Ziffern in Millimetern
bis einschließlich 8	2
über 8 bis einschließlich 12,5	3
über 12,5 bis einschließlich 26	4,5
über 26	6

4. BESTIMMUNGEN FÜR LASTHAKEN

4.1. Der Hersteller oder sein in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter hat für jede Partie Lasthaken oder auf Wunsch des Käufers für jeden Lasthaken eine Bescheinigung mitzuliefern, die mindestens folgende Angaben enthält:

1. Name und Anschrift des Herstellers oder seines in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten.
2. Bezieht sich die Bescheinigung auf eine Partie Lasthaken, so ist die Anzahl anzugeben.
3. Hakenart.
4. Hauptabmessungen: eine Skizze des Hakens mit Hauptabmessungen ist beizufügen.
5. Die maximale Prüfkraft, die auf den Haken einwirken kann, ohne daß nach deren Aufhebung sich eine signifikante bleibende Verformung ergibt.

Keinesfalls darf die über die Öffnung des Hakens gemessene bleibende Verformung 0,25 % übersteigen.

6. Die Kraft, bei der sich der Haken gerade soweit aufbiegt oder aufbiegen wird, daß er die Last nicht mehr halten kann.

Falls der Haken derart konstruiert ist, daß er eher bricht oder brechen wird als die Last infolge Öffnens herausrutschen läßt oder lassen wird, ist die Mindestbruchkraft anzugeben.

7. Werkstoffeigenschaften des Hakens (z. B. internationale Hakenklasse oder gegebenenfalls Spezifizierung des Hakenstahls).
8. Art der bei der Herstellung des Hakens angewandten Wärmebehandlung.
9. Falls der Haken nach einer national oder international gebräuchlichen Norm hergestellt wurde, Angabe dieser Norm und entsprechende Identifizierung des Hakens.
10. Falls Prüfungen an dem Haken durchgeführt wurden, Angaben der Normen oder Spezifikationen, denen diese Prüfungen genügten. Wenn nicht nach einer Norm oder Spezifikation ausgeführt, Angabe der Einzelheiten (bei Partien auch Angabe der Probestücke) und der Ergebnisse.
11. Falls die Eigenschaften des Hakens eine besondere Behandlung, Unterhaltung und/oder Überwachung erfordern, sind entsprechende Angaben zu machen.
12. Unterschrift des Verantwortlichen gemäß Punkt 1.
13. Stellung des Unterzeichners in der Firma des Herstellers oder des Bevollmächtigten des Herstellers.
14. Ort und Datum.

4.2. Werden Lasthaken gemäß einer national oder international gebräuchlichen Norm hergestellt, so müssen sie mit den entsprechenden Gütekennzeichen versehen sein, die gut lesbar und dauerhaft angebracht sein müssen.
